



Öffentliche Bekanntgabe

- derzeit keine -

Öffentliche Bekanntmachung

Der AZV „Espenhain“ hat zur 76. Verbandsversammlung am 25.05.2022 mit Beschluss Nr. 296/76/2022 nachfolgenden Beschluss gefasst, der mit dem heutigen Tag öffentlich bekanntgemacht wird.

Haushaltssatzung des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in öffentlicher Sitzung am 25.05.2022 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 (Entwurfsstand 02.05.2022) beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2022 wird festgesetzt mit:

im Erfolgsplan:

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge	9.375.500,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.637.300,00 €
- mit einem Jahresgewinn/Jahresverlust	-1.261.800,00 €

im Liquiditätsplan:

- Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.297.900,00 €
- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 5.272.717,00 €
- Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.922.950,00 €



- zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	-1.051.867,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:	3.924.050,00 €
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	0,00 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:	1.287.800,00 €
5. Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf insgesamt:	4.114.795,67 €
davon STEA- Umlage § 20 VerbS	591.200,00 €
davon allg. Umlage nach § 21 Abs. 1 VerbS	73.300,00 €
davon Fehlbetragsumlage nach § 21 Abs. 3 VerbS	618.812,67 €
davon investive STEA-Umlage nach § 20a VerbS	2.831.483,00 €
6. Neben den gesetzlichen Anlagen zur Haushaltssatzung bzw. Wirtschaftsplan gem. § 75 SächsGemO, § 1 SächsKomHVO umfasst dieser Beschluss auch die Anlagen und deren Inhalt:	

Anlagen zum Wirtschaftsplan:

- U1 – U5: Übersicht über die einzelnen Verbandsumlagen 2022 (VI-4);
- Investitionsplan für den Zeitraum 2022-2025 (VI-5)
- Investitionspläne 2022 – 2025 aufgegliedert nach Gemeindegebiet und Maßnahmeart incl. erwarteter Investitions- und Finanzierungskosten, Zuschüsse nach RL SWW 2016 und OD-Erstattungen (VI-6)

Der Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt vom 05.07.2022 bis 11.07.2022 öffentlich für jedermann aus oder steht elektronisch zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle des AZV „Espenhain“, Blumrodapark 6, 04552 Borna während folgender Zeiten:

Mo.: 9-12 und 13-15 Uhr
Di.: 9-12 und 13-18 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 9-12 und 13-16 Uhr
Fr.: 9-12 Uhr



Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig, mit Bescheid (10112/092.12/AZV Esp/He Bestätigung_WiPla 2022/) vom 22.06.2022.

Borna, den 04.07.2022

gez. Hagenow
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband „Espenhain“ als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.



- derzeit keine -

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16.12.2021 der Verbandssatzung vom 28.05.2015 des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 13/2022, Seite 405, am 31.03.2022 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-espenhain.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 11/2022

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Espenhain“, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon: 034343 507 0, Fax: 034343 507 30
Mail: info@azv-espenhain.de, Homepage: azv-espenhain.de